

# Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Lippstadt Vom 4. Juli 2003

Gebührentarif geändert durch Ratsbeschluss vom 12.07.2010

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2003 aufgrund des §15 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Lippstadt in Verbindung mit §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW S. 708), folgende Gebührenordnung beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule wird, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, eine Teilnehmergebühr nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührenordnung.

## § 2 Gebührenpflichtige/r

Gebührenpflichtige/r ist der/die Teilnehmer/in bzw. sein(e)/ihr(e) gesetzliche/r Vertreter/in.

**Die Anmeldung erfolgt schriftlich (Karte, Brief, Fax oder e-mail). Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht.**

## § 3 Mindestteilnehmerzahl

- (1) Lehrveranstaltungen (Kurse, Seminare, Vorträge) können in der Regel nur durchgeführt werden, wenn sich mindestens 10 Personen angemeldet haben.
- (2) Eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl bei Kursen und Seminaren bis auf 6 Personen kann zugelassen werden, wenn sich die Teilnehmer/innen verpflichten, einen Gebührenaufschlag in Höhe der Differenz zum Gebührenaufkommen bei der Mindestteilnehmerzahl zu leisten und durch die Leitung der VHS sichergestellt ist, dass im Jahresdurchschnitt aller Kurse und Seminare die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen erreicht wird.

- (3) Bei besonderen Einzelveranstaltungen (Vorträge) mit erhöhten Reise- und Übernachtungskosten stellt die Volkshochschule durch vorherige Anmeldung sicher, dass eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen erreicht wird.
- (4) Bei Kooperationsveranstaltungen können abweichende Regelungen vereinbart werden.

## **§ 4**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Volkshochschule führt zur Erfüllung ihres Auftrages Lehrveranstaltungen durch. Dabei handelt es sich um

- a) Einzelveranstaltungen**

- (Vorträge, Vortragsreihen, Podiumsdiskussionen)

- b) Unterrichtsveranstaltungen**

- Kurse = lehrplanmäßige Angebote mit feststehenden Lernzielen

- Zertifikatskurse = lehrplanmäßige Angebote mit feststehenden Lernzielen mit anerkanntem Abschluss

- Schulabschlusskurse = Kurse zur nachträglichen Erlangung eines allgemeinbildenden Abschlusses der Sek.-St. I

- Seminare = nicht regelmäßig wiederkehrende, kompakte Lehrveranstaltung i.d.R. am Wochenende, auf hohem Lernniveau bei der ein umfangreiches Thema oder Themenkreis unter einer bestimmten Ziel- und Zeitvorgabe durch den/die Dozenten/in und die Teilnehmer/innen mit unterschiedlichen Lehr- und Lerntechniken eigenständig und abschließend erarbeitet wird.

- c) Sonderveranstaltungen**

- Exkursionen = Lehrausflüge naturwissenschaftlichen oder technischen Inhaltes

- Studienfahrten = eintägige Bildungsreisen

- Studienreisen = mehrtägige Bildungsreisen

- (2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

- (3) Kostendeckend im Sinne der Gebührenordnung ist eine Veranstaltung dann, wenn die Teilnahmegebühr die Dozenten honorare einschließlich Fahrtkosten und sonstiger Nebenkosten abdeckt.  
Die Volkshochschule kann dabei mehrere Kurse innerhalb eines Sachbereiches zusammenfassen.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung und wird grundsätzlich fällig bei:
- Kursen und Seminaren:  
am ersten Veranstaltungstag
  - Studienfahrten und Studienreisen  
gelten gesonderte Regelungen (s. § 9 )
  - Einzelveranstaltungen (Vorträgen u. ä.)  
zum Veranstaltungsbeginn (Abendkasse)
- (2) Die Gebühr wird bei Vorträgen an der Abendkasse entrichtet. Ansonsten kann abweichend von Abs.1 der Einzug durch die Stadtkasse Lippstadt per Lastschrift erfolgen oder durch Gebührenbescheid eingefordert werden.

## **§ 6 Hard- und Softwarezuschlag, Unterrichtsmaterial, Prüfungsgebühren**

- (1) Für Veranstaltungen im Bereich EDV, Informationstechniken und Neue Medien wird ein Hard- und Softwarezuschlag nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben.
- (2) Die für den Unterricht der Volkshochschule benötigten Verbrauchsmaterialien sowie Prüfungsgebühren gehen zu Lasten der jeweiligen Teilnehmer/innen.

## **§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die Teilnehmergebühr um 20 % ermäßigt für
- Schüler, Studenten, Auszubildende
  - Grundwehr- u. Ersatzdienstleistende
  - Schwerbehinderte Menschen
  - Arbeitslosengeldempfänger, Rentner

Die Ermäßigung für schwerbehinderte Menschen und Rentner wird nur dann gewährt, wenn das Monatseinkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz (Hilfen in besonderen Lebenslagen) nicht übersteigt.

- (2) Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die Teilnehmergebühr um 50% ermäßigt für Bezieher von
  - Arbeitslosenhilfe
  - Hilfe zum Lebensunterhalt
  - Grundsicherungsleistungen
- (3) Die Richtlinien des Lippstädter Familienpasses finden in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Es kann jeweils nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (5) Die Ermäßigungen gem. Absatz 1 und 2 gelten nicht für Einzelveranstaltungen, schulabschlussbezogene Kurse, Exkursionen, Studienfahrten und Studienreisen sowie für kostendeckend zu organisierende Veranstaltungen.

Die Ermäßigung gem. Absatz 3 gilt nicht für Exkursionen, Studienfahrten und Studienreisen.
- (6) Die Ermäßigungen gelten nicht für Sach-/Material- und Verbrauchskosten, Hard- und Softwarezuschlag sowie für Prüfungsgebühren.
- (7) Die Ermäßigungen werden nur bei Anmeldung gewährt. Nachträgliche Erstattungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (8) In besonderen Einzelfällen kann die/der VHS-Leiter/in zur Vermeidung unbilliger Härten eine Gebührenermäßigung oder auch -befreiung aussprechen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 8 Gebührenerstattung**

- (1) Vom Teilnehmer entrichtete Gebühren werden erstattet:
  - a) in voller Höhe, wenn eine Veranstaltung mangels ausreichender Nachfrage nicht zustande kommt oder aus anderen Gründen von der Volkshochschule abgesetzt werden muss;
  - b) anteilig, wenn mehr als ein Viertel der nach dem jeweiligen Programm vorgesehenen Unterrichtsstunden ausfällt.

- (2) Bei schriftlicher Abmeldung drei Werktage vor Veranstaltungsbeginn entstehen dem/der Teilnehmer/in keine Kosten.  
Nach diesem Termin kann nur eine schriftliche Abmeldung aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen anerkannt werden (§ 7 Abs. 7 gilt entsprechend). Bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Abmeldung bereits durchgeführte Unterrichtsstunden werden in Rechnung gestellt.
- (3) Eine zeitweise Teilnahme berechtigt den/die Teilnehmer/in nicht, die Gebühr zu kürzen.

## **§ 9**

### **Exkursionen, Studienfahrten, Studienreisen**

- (1) Die Volkshochschule erarbeitet die Programme für durchzuführende Studienfahrten, Studienreisen und Exkursionen, veröffentlicht sie im Arbeitsplan (VHS-Programm) und nimmt Anmeldungen von Teilnehmern/innen entgegen. Ihr obliegt die pädagogische Leitung und Betreuung der Teilnehmer/innen. Reiseveranstalter und Vertragspartner der Teilnehmer/innen ist das ausführende Reiseunternehmen, dessen geltenden Reise- und Geschäftsbedingungen in der Volkshochschule eingesehen werden können. Die Volkshochschule ist lediglich Vermittler. Das Reiseunternehmen ermächtigt die Volkshochschule, bei Bedarf bei der Anmeldung eine Anzahlung auf die Fahrtkosten und die spätere Schlusszahlung entgegenzunehmen.
- (2) Die Entgelte für Exkursionen, Studienfahrten und Studienreisen werden auf der Grundlage einer Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen kostendeckend kalkuliert (Reisekosten, päd. Betreuung, Eintritte).
- (3) Neben den Reisekosten ist ein Verwaltungskostenanteil entsprechend dem als Anlage beigefügten Gebührentarif an die Volkshochschule abzuführen.
- (4) Bei Rücktritt von einer Exkursion, Studienfahrt, Studienreise hat der/die Teilnehmer/in die Volkshochschule so zu stellen, dass ihr kein finanzieller Nachteil entsteht.  
Die Volkshochschule berechnet bei Rücktritt von mehrtägigen Studienfahrten als Verwaltungskosten pro Reisetag 4,00 €.

## **§ 10**

### **Bescheinigungen**

Auf Antrag wird den Teilnehmern/innen am Ende eines Semesters der Besuch einer Lehrveranstaltung gegen eine entsprechende Gebühr bescheinigt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

# Gebührentarif für die Volkshochschule der Stadt Lippstadt

gültig ab: 01. August 2010

| Gebühr pro Person  | €   |
|--|---|
| 1. Lehrveranstaltungen                                       |   |
| 1.1 Vorträge etc.  | 5,00  |
| 1.2 Kurse  |   |
| 1.21 Kurse ohne anerkannten Abschluss                        | 2,20 / UStd.  |
| 1.22 Hardwarezuschlag für EDV-Kurse                          | 1,00 / UStd.  |
| 1.23 Benutzungsgebühr für das Lehrschwimmbecken Dedinghausen | 1,00 / UStd.  |
| 1.24 Zertifikatskurse  | 2,20 / UStd.  |
| 1.25 nach dem WbG nicht förderfähige Kurse                   | kostendeckend,<br>mindestens<br>2,20 / UStd.  |
| 1.26 Seminare u. Bildungsurlaub                              | kostendeckend,<br>mindestens<br>2,20 / UStd.  |
| 1.27 Alphabetisierungskurse (Pauschale)                      | 25,00 / pro Trimester   |
| 2. Exkursionen, Studienfahrten, Studienreisen                |   |
| 2.1 Exkursionen  | Veranstaltungen<br>sind kostendeckend<br>zu kalkulieren   |
| 2.2 Studienfahrten   |   |
| 2.3 Studienreisen  |   |
| 2.4 Verwaltungskostenzuschlag                                | 5,00 / Tag  |
| 2.5 Stornierungskosten<br>bei mehrtägigen Fahrten            | 5,00 / Tag  |
| 3. Ausstellung von Bescheinigungen                           | gebührenfrei  |
| 4.   | Die Gebühr für Bildungsveranstaltungen, die auf Anfrage von Interessenten gem. § 2 Abs. 4 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Lippstadt durchgeführt werden, wird von der Volkshochschule im Benehmen mit dem Fachbereichsleiter Schule, Kultur und Sport festgelegt. Sie muss mindestens kostendeckend sein. |
| 5.   | Im Einzelfall kann die VHS-Leitung eine höhere Gebühr festsetzen  |

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 04.07.2003

gez. Schwade  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 10.07.2003